

Gebührenordnung

für die Benutzung der gemeindeeigenen Sport- und Mehrzweckhallen vom 28.11.1995

mit Änderungen vom 19.06.2000, 23.07.2001 und 02.12.2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Steißlingen hat am 28.11.1995 folgende Gebührenordnung beschlossen:

1. Gebührenerhebung

Die Gemeinde Steißlingen erhebt für die Benutzung ihrer Hallen und deren Nebeneinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

2. Gebührenschuldner

- a) Schuldner der Gebühren sind der Veranstalter und der Antragsteller
- b) mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner

3. Benutzung für den Übungsbetrieb

Auf den Übungsbetrieb der öffentlichen Vereine findet diese Gebührenordnung keine Anwendung. Hier vereinbaren die Vereine mit der gemeinde einen Betrag, mit dem sie sich freiwillig an den Bewirtschaftungskosten der Halle beteiligen. Dies gilt für den gesamten Übungsbetrieb der örtlichen Vereine entsprechen dem jeweils geltenden Belegungsplan.

4. Gebühren für den sonstigen Betrieb

4.1. Sporthalle im Sportpark Mindlestal

Gesamtspielfeld 13,00 € je angefangene Stunde Gymnastikraum 7,00 € je angefangene Stunde Kraftraum 7,00 € je angefangene Stunde

Die maximale Tagesgebühr je Nutzer beträgt 106,00 €.

Benutzung von Foyer und Theke 10 % Brutto-Umsatzpacht

4.2. Seeblickhalle

I. Sportveranstaltungen

10,00 € je angefangene Stunde

Die maximale Tagesgebühr beträgt 80,00 €.

II. sonstige Veranstaltungen (je Veranstaltungstag)

Miete für örtliche Vereine	ohne Heizung	mit Heizung
a) wenn kein Eintritt erhoben wird	66,00 €	100,00 €
b) wenn Eintritt erhoben wird	100,00 €	133,00 €
Miete für Tanzveranstaltungen	183,00 €	216,00 €

III. Küche und Bewirtungseinrichtungen

10 % Brutto-Umsatzpacht

4.3. Schulturnhalle

Diese steht außerhalb des Übungsbetriebes nicht für Veranstaltungen zur Verfügung. Für eine Mitbenutzung bei sonstigen Vereinsfesten im Schulhof:

Gebühr **25,55 €**

- **5.1** Bei Jugendsportveranstaltungen und Sportveranstaltungen ohne Eintrittserhebung der örtlichen Vereine ermäßigen sich die o. g. Gebühren für die Sporthallenflächen um 50 %.
- **5.2** Bei Veranstaltungen auswärtiger Nutzer wird zu den Sätzen nach 4.1 4.3 ein Zuschlage von 100 % erhoben; 5.1 findet keine Anwendung.
- **5.3** Die örtlichen Vereine haben je Kalenderjahr eine überregionale Veranstaltung frei. Die Umsatzpacht und die sonstigen Nebenkosten werden erhoben.
- **5.4** Die Abrechnungszeit bei Stundensätzen berechnet sich vom Öffnen der Halle bis zu deren Verschließen.

6. Sonstige Nebenkosten:

6.1 Seeblickhalle

Hallenwartgebühr pro Veranstaltungstag (außer Sportveranstaltungen)

Veranstaltungsdauer bis 24.00 Uhr 20,00 €

Veranstaltungsdauer über 24.00 Uhr 33,00 €

Reinigung der Halle, des Eingangsraumes,

der Toiletten und des Vorraumes der Küche 40,00 €

Be- und Entstuhlung durch die Gemeinde 76,00 €

Aufstellung und Abbau der Tische durch die Gemeinde 90,00 €

Aufstellung und Abbau der Bühne durch die Gemeinde

bis 9 Bühnenelemente 70,00 €
bis 10 Bühnenelemente 133,00 €

Nutzung der Beschallungsanlage 33,00 €

Brandwache 46,00 €

6.2 Sonstige Nebenkosten

Die Bewirtungseinrichtungen sind nass und komplett zu reinigen. Alle sonstigen benützten Flächen sind vom Veranstalter besenrein zu säubern. Die Reinigung wird vom Hallenwart abgenommen. Eine evtl. notwendig werdende Nachreinigung wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

7. Kaution

Die Gemeinde Steißlingen ist berechtigt, nach ihrem Ermessen vor Überlassen der Mietsache eine Kaution zu verlangen. Die Kaution muss spätestens eine Woche vor Mietbeginn bei der Gemeindekasse per Verrechnungsscheck hinterlegt sein.

8. Mehrwertsteuer

Die o. g. Gebühren sind Bruttogebühren, d. h. soweit die Gebühren der gesetzlichen Mehrwertsteuer unterliegen, ist diese in den Gebühren enthalten.

9. Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 01.11.95 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Seeblickhalle in der Fassung vom 11. Dezember 1987 außer Kraft.

Steißlingen, den 28.11.1995

Ostermaier, Bürgermeister